



Stadt Liestal

**VERORDNUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND
NEBENFUNKTIONEN**

**vom 12. Februar 2002
in Kraft ab 01. Januar 2002**

Gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 sowie § 4 Absatz 2 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal vom 19. Dezember 2001 erlässt der Stadtrat Liestal folgende Entschädigungsverordnung:

§ 1 Allgemeines³

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen

- für Behördenpräsidien (Schulrat Kindergarten und Primarschule und Sozialhilfebehörde)
- für Präsidien sowie Aktuarinnen und Aktuare von Kommissionen und Subkommissionen
- für Präsidium und Vizepräsidium des Wahlbüros
- für Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen,

soweit diese nicht im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal vom 19. Dezember 2001 bereits festgelegt sind.

§ 2 Behördenpräsidien⁴

Die Mandatsentschädigung für das Präsidium der Sozialhilfebehörde beträgt brutto CHF 15'000.- pro Jahr, für das Präsidium des Schulrates Kindergarten und Primarschule brutto CHF 8'000.00 pro Jahr.

§ 3 Kommissionen und Subkommissionen⁵

¹ Vorsitzende und Protokollführende erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

² Für nachgewiesene weitere Zeitaufwendungen (Aktenstudium, Präsentationen, Fortbildungen usw.) wird ein einfaches Sitzungsgeld ausbezahlt. Dies gilt nicht nur für das Präsidium. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Mitglieder des Stadtrates.

³ Telefonspesen, Porti usw. sind inbegriffen und werden nicht separat ausbezahlt.

⁴ Für Präsidien von Subkommissionen wird kein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt.

§ 4 Präsidium und Vizepräsidium des Wahlbüros

Das Wahlbüropräsidium oder das -vizepräsidium erhält pro Abstimmungswochenende, an dem dieses die Leitung des Wahlbüros übernimmt, zusätzlich zur Stundenentschädigung eine Pauschale von CHF 200.-.

³ Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

⁴ Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

⁵ Aenderungen vom 17.05.2005, In-Kraft ab 1.01.2005

§ 5 Nebenamtliche Funktionen mit Stundenansatz⁶

Funktion	Ansatz
Getreide- und Ackerbaustelle	40.- CHF
Rebwärterin/Rebwärter	40.- CHF
Betreuung Taubenschlag Rathaus	40.- CHF

§ 6⁷

§ 7 Index⁸

Die Entschädigungen gemäss §§ 2, 4 und 6 a) basieren auf dem Indexstand 2001 (massgebend Oktober 2000: 100,6 Punkte, Basis Mai 2000 = 100). Für die Auszahlung dieser indexierten Entschädigungen wird der Indexstand des laufenden Jahres, Monat Januar berücksichtigt. Die restlichen Ansätze unterliegen keiner automatischen Index-Anpassung.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Regulativ 14H vom 30. Januar 1990 betreffend Entschädigungen für Kommissionen aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

¹ SGS 180

⁶ Aenderung in Kraft ab 1.01.2009

⁷ Mit Entscheid des SR vom 08.04.2014 rückwirkend aufgehoben.

⁸ Aenderung in Kraft ab 1.01.2009